

Geschäftsordnung

für die Geschäftsführer:innen der “Community TV Salzburg Gemeinnützige BetriebsgesmbH”

gemäß Beschluss der Generalversammlung der Gesellschaft vom 29. November 2023

1. Die Gesellschaft hat **zwei einzelzeichnungsberechtigte Geschäftsführer:innen**. Das Vertretungsrecht der Geschäftsführer:innen wird von den Gesellschafter:innen mit dem Bestellungsbeschluss geregelt.
 - a. Eine **Geschäftsführer:in “Programmentwicklung, Programm-Management und Programmkoordination”**,
 - b. und eine **Geschäftsführer:in für “administrative, finanzielle und organisatorische Belange”**.

Die Geschäftsführer:innen arbeiten **in ihren Bereichen selbstständig und selbstverantwortlich**. Es besteht **laufende Berichts- und Abstimmungspflicht zwischen den Geschäftsführer:innen**.

2. **Die Geschäftsführer:innen haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen**. Sie sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis und bei der Geschäftsführung alle Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch ihren Anstellungsvertrag, durch Gesellschafter:innen-Beschlüsse, durch die von der Generalversammlung zu beschließende und gegebenenfalls von Zeit zu Zeit zu ändernde Geschäftsordnung für die Geschäftsführer:innen, durch diesen Gesellschaftsvertrag und durch das Gesetz auferlegt sind.
3. Geschäftsführungshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der vorhergehenden Zustimmung mittels Gesellschafterbeschlusses (§ 116 UGB).
4. **Insbesondere zur Vornahme der nachstehenden Geschäftsführungsmaßnahmen haben die Geschäftsführer:innen daher vorab die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen:**
 - a. **Aufnahme neuer Geschäftszweige** sowie jede **wesentliche Änderung der Unternehmenskonzeption**, insbesondere jene, die den Status der Gemeinnützigkeit des Unternehmens gefährden könnten;
 - b. die **Verfügung über gewerbliche Schutzrechte** und der Abschluss von Patent-, Lizenz-, Know-how- oder ähnlichen Verträgen, die über die normale Geschäftstätigkeit als nicht-kommerzielles Medienunternehmen und Rundfunkveranstalter hinaus gehen.
 - c. die *Erteilung und/oder der Widerruf von Prokuren und Vollmachten* jeder Art an Dritte Personen;

- d. **Vereinbarungen, die eine von gesetzlichen Regelungen abweichende und/oder ungewöhnliche Auflösungsbestimmungen vorsehen;**
 - e. die **Einleitung von Aktivprozessen sowie die Einlassung in Passivprozesse**
 - f. der **Erwerb, die Übernahme und die Veräußerung von Beteiligungen** (§ 228 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben, dies alles insbesondere auch im Wege von Kapitalerhöhungen;
 - g. der **Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;**
 - h. die **Errichtung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen** sowie die Veräußerung/Auflösung oder Schließung derselben;
 - i. Eingehung, Änderung und Auflösung von **stillen Gesellschaftsverhältnissen;**
 - j. die **Neuaufnahme von Darlehen oder Krediten** und die Eingehung von Bürgschafts-, Garantie- oder Wechselverbindlichkeiten für die Gesellschaft;
 - k. der **Neuabschluss von sonstigen Dauerschuldverhältnissen über EUR 1.500,- monatliche Belastung** wie Miet-, Pacht-, Gesellschafts- oder sonstigen Verträgen;
5. Die Vornahme der nachstehenden Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf der Zustimmung beider Geschäftsführer:innen. Die Geschäftsführer:innen verpflichten sich in diesen Punkten zur **Berichtslegung gegenüber den Gesellschafter:innen:**
- a. die Gewährung von **Darlehen oder Krediten;**
 - b. **Investitionen** über das kommunizierte Budget hinaus ab einer Summe von EUR 5.000,-
 - c. der Abschluss sowie die Beendigung von **Dienst- und Anstellungsverträgen** bzw. Anstellungsverhältnissen.
 - d. der **Abschluss von Konsulenten-, Mandats-, Vertriebs- und Kooperationsverträgen.**
6. Die Geschäftsführer:innen dürfen **ohne schriftliche Zustimmung der Generalversammlung keine (selbständige oder unselbständige) Tätigkeit** ausüben, die sich auf den Geschäftsbetrieb oder den Status der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft negativ auswirken könnte.
7. Der Abschluss und die Änderung der Geschäftsführerverträge bedürfen der Genehmigung durch Gesellschafterbeschluss.

Beschluss der Generalversammlung der Gesellschaft vom 29. November 2023